Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9162**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Steffen Janich, Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Christopher Drößler, Jochen Haug, Martin Hess, Sascha Lensing, Markus Matzerath, Arne Raue, Dr. Christian Wirth, Lars Haise, Jörg Zirwes, Marcus Bühl, Hans-Jürgen Goßner, Erhard Brucker, Rainer Galla, Dr. Daniel Zerbin, Lars Schieske, Stephan Brandner, Gereon Bollmann, Alexander Arpaschi, Adam Balten, Dr. Christoph Birghan, Andreas Bleck, Dr. Michael Blos, René Bochmann, Thomas Dietz, Boris Gamanov, Dr. Ingo Hahn, Stefan Henze, Kurt Kleinschmidt, Heinrich Koch, Achim Köhler, Reinhard Mixl, Georg Schroeter, Thomas Stephan, Martina Uhr, Sven Wendorf und der Fraktion der AfD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 21/6585, 21/7406, 21/9159 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Cybersicherheit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das im Deutschen Bundestag beratene Gesetz zur Stärkung der Cybersicherheit verleiht dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), dem Bundeskriminalamt (BKA) sowie der Bundespolizei erhebliche neue Eingriffsbefugnisse im digitalen Raum. Die Bundespolizei kann zur Abwehr eines Angriffs auf die Sicherheit in der Informationstechnik den Betrieb von IT-Systemen untersagen, Datenverkehr umleiten oder unterbinden und Daten auslesen, löschen oder verändern. Auch das BKA kann mit der Verabschiedung des Gesetzes den Betrieb informationstechnischer Systeme untersagen und zur Gefahrenabwehr Datenverkehr einschränken, unterbinden, aufzeichnen, umleiten, verändern oder löschen. Dies darf auch erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar getroffen werden.

Grundsätzlich ist eine Erweiterung staatlicher Eingriffsbefugnisse in Anbetracht der permanenten digitalen Bedrohung Deutschlands (vgl. www.security-insider.de/deutschland-digitaler-angriff-microsoft-report-2025-a-f334421a421db80ef7613a3647bd5d5d/) zu begrüßen. Jedoch sind mit diesem Gesetz durchaus erhebliche staatliche Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht, welches

durch die Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützt wird, verbunden.

Die Praxis wird zeigen müssen, in welcher Häufigkeit, gegenüber welchem Adressatenkreis und in welcher Intensität die Sicherheitsbehörden ihre neuen Eingriffsbefugnisse im Cyberraum wahrnehmen werden.

Vor diesem Hintergrund ist nicht erklärbar, weshalb die Bundesregierung in Ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Cybersicherheit ausdrücklich davon Abstand nimmt, eine Evaluierung der Regelungen dieses Gesetzes vorzunehmen (vgl. Bundestags-Drucksache 21/6585 Seite 44). Gerade der bedeutende technologische Fortschritt im digitalen Raum, aber auch die Neuartigkeit der Eingriffsbefugnisse machen eine rechtzeitige und regelmäßige Überprüfung der Gesetzesfolgen unumgänglich. Der Verweis der Bundesregierung auf die bestehenden Berichtspflichten und gerichtliche Rechtsschutzmöglichkeiten gehen insoweit ins Leere, da die Personen, welche von Eingriffen in ihren Datenverkehr betroffen sind, laut dem Gesetz oftmals nicht oder allenfalls verzögert von dem Eingriff in ihren Datenverkehr in Kenntnis gesetzt werden sollen.

Abweichend von der Einschätzung der Bundesregierung hat der Nationale Normenkontrollrat empfohlen, eine Evaluierungsklausel in das Gesetz aufzunehmen. Er empfiehlt, hierbei die Ziele zu nennen, die bei der Evaluierung zugrunde gelegt werden und anzugeben, welche Kriterien für die Zielerreichung dabei voraussichtlich herangezogen werden sollen (vgl. Bundestagsdrucksache 21/6585 Seite 80).

Vor diesem Hintergrund drückt der Deutsche Bundestag seine Bereitschaft aus, gleichwohl eine rechtzeitige Bestandsaufnahme der Gesetzesfolgen vorzunehmen, hierbei das Ausmaß der staatlichen Eingriffe in geschützte Grundrechte zu überprüfen und dort, wo es erforderlich ist, die gesetzlichen Bestimmungen weiterzuentwickeln.

II. Der Bundestag entschließt sich dazu,

noch in der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eine Bestandsaufnahme zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Cybersicherheit (Bundestagsdrucksache 21/6585) vorzunehmen. Diese Bestandsaufnahme soll folgende Fragen klären:

1. Es soll evaluiert werden, ob die Anordnung der Untersagung der Nutzung eines IT-Systems durch die Bundespolizei gegenüber dem Nutzer einer gesetzlichen maximalen Befristung bedarf und wie lange diese mögliche Befristung sein sollte.
2. Es soll evaluiert werden, ob die zur Anordnung von unter Richtervorbehalt stehenden Eingriffsmaßnahmen berufenen Amtsgerichte das notwendige praktische und technische Verständnis aufweisen, um dieser Verantwortung gerecht zu werden, und hierbei mögliche Schulungsveranstaltungen zugunsten dieser Amtsgerichte anzubieten, sowie zu überprüfen, ob richterliche Anordnungen für Zugriffe auf IT-Systeme auch für eine große Zahl derartiger Eingriffe ermöglicht werden sollte.
3. Es soll festgestellt werden, ob die neuen Eingriffsbefugnisse zugunsten der Sicherheitsbehörden dazu geführt haben, dass die Anzahl der Cyberangriffe auf deutsche IT-Systeme, insbesondere solcher aus dem Ausland, signifikant zurückgegangen sind;

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. Es sind die rechtlichen, technischen und personellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, begrenzte Hackbacks, also Vergeltungsschläge, gegen angreifende Server und IT-Systeme im Ausland durch die Sicherheitsbehörden des Bundes zu ermöglichen, dabei sollen Hackbacks auf solche Strukturen ausgeschlossen werden, die der lebenswichtigen Versorgung der Zivilbevölkerung im Ausland dienen;
5. Es soll überprüft werden, inwieweit KI-gestützte Hacking-Systeme und BOT-Netze das Eindringen in IT-Systeme erleichtert oder begünstigt haben;
6. Es soll evaluiert werden, inwieweit neue gesetzliche Haftungs- und Entschädigungsregelungen für Eingriffe der deutschen Sicherheitsbehörden in geschützte IT-Systeme erforderlich sind, soweit die Rechtswidrigkeit des Handelns dieser Sicherheitsbehörden auf-grund einer Verletzung der tatbestandsmäßigen Vorgaben des Gesetzes zur Stärkung der Cybersicherheit festgestellt worden ist.

Berlin, den 10. November 2026

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.